



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.11.2008

Nr. 11/2008

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz zur Erweiterung des Abbaus von Kies und Sand in der Gemarkung Möllenbeck 105

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

3. Änderung der Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 105

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung - StrRS – (Stadt Obernkirchen) 106

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS – (Stadt Obernkirchen) 106

1. Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung - StrRVO – (Stadt Obernkirchen) 106

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 88 „Wahlmanns Tor“ mit örtlicher Bauvorschrift 107

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Arensburger Straße“, Gemeinde Bad Eilsen einschl. örtlicher Bauvorschriften 107

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen; Bebauungsplan Nr. 17 „Arensburger Straße“, Gemeinde Heeßen einschl. örtlicher Bauvorschriften 108

4. Satzung zur Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst vom 05. Juli 2005 108

Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 21 „Haste West“, 1. Änderung 109

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2008 109

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung) 110

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung) 110

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2008 110

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt vom 15. November 2001 110

Bekanntmachung der Gemeinde Hesse, Bebauungsplan Nr. 19 „Wilharmsring“, 1. vereinfachte Änderung 110

Bekanntmachung; 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2008	111
Bekanntmachung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2008	111
Bekanntmachung; I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2008	112
<b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
Öffentliche Bekanntmachung; V. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg	112
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen in Lüdersfeld und Probsthagen vom	112
Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen in Lüdersfeld und Probsthagen vom 21.01.1999	116
Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen vom 27. August 2002; Änderung vom 14. Oktober 2008	117
Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen vom 01. Juli 2004; Änderung vom 14. Oktober 2008	118
<b>D Sonstige Mitteilungen</b>	
---	

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **Öffentliche Bekanntmachung**

über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz zur Erweiterung des Abbaus von Kies und Sand in der Gemarkung Möllenbeck

Mit Bescheid vom 03.09.2008 hat der Landkreis Schaumburg der Fa. Kieswerk Reese, In der Neustadt 1 a, 31737 Rinteln, die Genehmigung gemäß §§ 17 und 19 NNatG zur Erweiterung des Abbaus von Kies und Sand auf einer Fläche von ca. 30 ha in der Gemarkung Möllenbeck erteilt.

Für das Abbauvorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Der verfügende Teil der Genehmigung lautet wie folgt:

### **I. Genehmigung**

1. Auf Antrag der Fa. Kieswerk Reese, In der Neustadt 1 a, 31737 Rinteln, wird die Genehmigung zur Erweiterung des Abbaus von Kies und Sand auf einer Fläche von ca. 30 ha in der Gemarkung Möllenbeck, Flur 12, Flurstücke 102/1 (teilw.), 102/2 (teilw.), 105 (teilw.), 99 (teilw.), 135, 136, 137 (teilw.) 138 und 140 erteilt.
2. Gleichzeitig wird die Genehmigung zur Änderung der Abbau- und Rekultivierungsplanung der mit Bescheid vom 25.06.1986 genehmigten Abbaustätte erteilt.
3. Die Genehmigung schließt die Genehmigungen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz, der Nds. Bauordnung sowie die Genehmigung zum Bodenabbau in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Rintelner Wiesen ein.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

### **II. Planunterlagen**

Grundlage dieser Bodenabbaugenehmigung sind die vorgelegten, geprüften und abgeänderten Antrags- und Planunterlagen (1 DIN A 4-Ordner mit Textteil, Karten und Gutachten) Die Planunterlagen sind Bestandteil der Bodenabbaugenehmigung.

### **II. Begründung**

Die Genehmigung erfolgt auf Grundlage der im vorgesehenen Beteiligungsverfahren rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenabbaugenehmigung Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) enthält.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, einzulegen.

Die Bodenabbaugenehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Auslegung**

Die Bodenabbaugenehmigung, die Begründung und die dazu gehörigen Unterlagen, können in der Zeit vom 08.12. – 22.12.2008 in folgenden Dienststellen eingesehen werden.

1. Landkreis Schaumburg, Untere Naturschutzbehörde, Jahnstraße 20, Zimmer 69, 31655 Stadthagen, montags – donnerstags zwischen 8.00 und 12.00 Uhr und 13.30 -15.00 Uhr sowie freitags zwischen 8.00 und 12.00 Uhr

2. Stadt Rinteln, Bauamt, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, montags - donnerstags zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr sowie freitags zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung gem. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stadthagen, den 24.11.2008

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Ursula Müller-Krahtz

---

## B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### **3. Änderung der Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S 575), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:  
Für das Jahr 2009 gilt als Ablesezeitraum im Sinn des Satzes 1 der Zeitraum vom Ende der Veranlagung 2008 bis zum 31.12.2009.
2. In § 12 Abs. 4 wird in Satz 2 das Datum „30.10.“ durch das Datum „31.12.“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 6 zweiter Unterabsatz, Satz 1 wird das Datum „30.10.“ durch das Datum „31.12.“ ersetzt.
4. Im § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: Erhebungszeitraum ist für das Jahr 2009 der letzte Tag des Veranlagungszeitraums 2007-2008 bis zum 31.12.2009.
5. § 16 Abs. 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 bis 7 werden 2 bis 6.
6. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzuführende Schmutzwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung sind für den Veranlagungszeitraum 2009 (siehe § 16 Abs. 1 Satz 2) in den Monaten Januar bis Dezember 2009 Vorauszahlungen in zwölf gleichmäßigen Teilbeträgen, ab Erhebungszeitraum 2010 von Februar bis Dezember in elf gleichmäßigen Teilbeträgen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres durch Bescheid festgesetzt wird.
7. Im Anhang „Gebührentarif zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen“ wird Absatz

Nr. 1.2. wie folgt geändert: Niederschlagswasserbeseitigung je m<sup>2</sup> berechenbarer Grundstücksfläche jährlich 0,43 €

8. Im Anhang „Gebührentarif zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen“ wird Absatz Nr. 2.1. wie folgt geändert: Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge 50 Euro

#### Artikel II

Die Änderungen zu Nr. 1, 4 und 6 treten am 1.10.2008 in Kraft, die Änderungen 2, 3, 5, 7 und 8 (Gebührentarif) zum 1.1.2009.

Obernkirchen, den 19.11.2008

Oliver Schäfer  
Bürgermeister

### 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung - StrRS -

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungssatzung – StrRS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.4.2005, sowie der 2. Änderung vom 27.9.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 Satz 2: Vor „Friedrich-Ebert-Str.“ wird eingefügt: Kurze Straße
2. § 3: In Absatz 5 wird der erste Spiegelstrich einschließlich Text gestrichen.
3. Das Straßenverzeichnis 2 wird um die Straße „Stiftsblick“ ergänzt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Obernkirchen, den 19.11.2008

Stadt Obernkirchen

Schäfer  
Bürgermeister

### 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS -

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (GVBl. Nr. 3 vom 23.1.2007, S. 41), hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über das Erheben von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) vom 17.12.2003, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.4.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter zu veranlagender Straßenfront in der

Gebührenklasse I	1,20 €
Gebührenklasse II	0,67 €
Gebührenklasse III	0,46 €.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01. 2009 in Kraft.

Obernkirchen, den 19.11.2008

Stadt Obernkirchen

Schäfer  
Bürgermeister

### 1. Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung - StrRVO -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 720), § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 575) und § 52 des Nds. Straßengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 661), hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.11.2008 folgende Verordnung beschlossen:

#### Artikel I

Die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen (Straßenreinigungsverordnung – StrVO) vom 17. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5: Vor „Friedrich-Ebert-Straße“ wird eingefügt: „Kurze Straße“.

2. § 2 Abs. 6: Der Textteil „Sofern der Anlieger danach für das Entfernen von gefährlichem oder stark störendem Abfall von der Fahrbahn verantwortlich ist, hat er dies unverzüglich vorzunehmen.“ wird gestrichen.

3. § 6 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt neu gefasst: Abs. 1 „Ordnungswidrig gem. § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOB – handelt, wer

1) entgegen § 2 Nr. 3 Fahrbahnen und Gehwege nicht an jedem Wochenende am Samstag, wenn der Samstag ein Feiertag ist, am Freitag, sowie an jedem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag bis spätestens 16:00 Uhr reinigt,

2) gem. § 2 Nr. 5 in den Hauptgeschäftsstraßen Kurze Straße, Friedrich-Ebert-Straßen, Rathenaustraße, Neumarktstraße, Marktplatz, Lange Straße bis Nr. 32 bzw. 33 und Bornemannplatz die Gehwege nicht an jedem Werktag bis spätestens 9:00 Uhr reinigt, sowie am Samstag – wenn der Samstag ein Feiertag ist, am Freitag – nochmals bis spätestens 20:00 Uhr reinigt,

- 3) entgegen § 2 Nr. 6 bei der Reinigung Abfall aus Grünflächen nicht absammelt und Gullys zum Abfließen von Schmelzwasser nicht mindestens täglich 1 x freihält,
- 4) gem. § 2 Abs. 7 Laub und störende, insbesondere gefährliche Verunreinigungen nicht bis zu 1 x täglich beseitigt,
- 5) entgegen § 2 Abs. 8 belästigende Staubentwicklung beim Reinigen nicht vermeidet,
- 6) entgegen § 2 Nr. 9 Kehrgut in Gossen, Gräben, Einlaufschächte kehrt oder dem Nachbarn zukehrt,
- 7) entgegen § 2 Nr. 10 Kehrgut nach Abschluss der Reinigung nicht unverzüglich entfernt,
- 8) entgegen § 3 Nr. 3 von Fahrbahnen und Gehwegen Schnee und Glätte nicht unverzüglich nach Ende des Schnees bzw. nach dem Entstehen der Glätte während der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr beseitigt, nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des Folgetages beseitigt oder während längerer Schneefälle nicht in angemessenen Zeitabständen räumt,
- 9) entgegen § 3 Nr. 5 auf Gehwegen bis 1,50 m Breite Winterdienst nicht über die gesamte Breite, bei breiteren Gehwegen nicht bis mindestens 1,50 m Breite vornimmt,
- 10) entgegen § 3 Nr. 6 amtlich gekennzeichnete Überwege, sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen, sowie gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnstellen nicht bestreut,
- 11) entgegen § 3 Nr. 8 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder anderen auftauenden Mitteln bestreut oder salzhaltigen oder mit anderen auftauenden Stoffen vermischten Schnee auf ihnen ablagert,
- 12) entgegen § 3 Nr. 9 Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird, zu Überwegen usw. nach Abs. 6 sowie zu Haltestellen und Wartehäuschen – ggf. auch über Radwege hinweg –, sowie vor seinem Grundstück zur Fahrbahn jeweils einen mindestens 80 cm breiten Zugang schafft,
- 13) entgegen § 3 Nr. 10 Einläufe von Entwässerungseinrichtungen auf dem Gehweg und in der Gosse der Fahrbahn und Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält,
- 14) entgegen § 3 Nr. 11 Schnee und Eis von angrenzenden Grundstücken auf dem Gehweg oder der Fahrbahn ablagert,
- 15) entgegen § 4 besondere Verunreinigungen als Verursacher nicht unverzüglich beseitigt, soweit die Reinigungspflicht eines Dritten nicht vorgeht,
- 16) entgegen § 4 als Veranstalter und damit Verursacher bei öffentlichen Veranstaltungen die Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- 17) entgegen § 5 andere Abfälle als Abfälle, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen, in Straßenpapierkörbe entsorgt.

## Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Obernkirchen, den 19.11.2008

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Bebauungsplan Nr. 88 „Wahlmanns Tor“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Bebauungsplan Nr. wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 06.10.2008 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südlich der Straße Wahlmanns Tor, nördlich des Hausgrundstücks „Nienstädter Str. 26“ und westlich der Nienstädter Straße in einer Tiefe von maximal 160 m.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 88 „Wahlmanns Tor“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 12.11.2008

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Hellmann

### **Bekanntmachung**

#### **Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen**

#### **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Arensburger Straße“, Gemeinde Bad Eilsen einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat in seiner Sitzung am 04.11.2008 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Arensburger Straße“, Gemeinde Bad Eilsen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 118 als Anlage 1 beige-fügt)**

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg am 28.11.2008 in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Arensburger Straße“, Gemeinde Bad Eilsen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab der Veröffentlichung im Amts-

blatt bei der Gemeinde Bad Eilsen (Haus des Gastes), Bücke-  
burger Straße 2, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jeder-  
mann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte  
dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Eilsen, den 14.11.2008

Der Bürgermeister  
i.V. Bergmann

**Bekanntmachung  
Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen  
Bebauungsplan Nr. 17 „Arensburger Straße“, Gemeinde  
Heeßen einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Heeßen hat in seiner Sitzung am  
30.10.2008 den Bebauungsplan Nr. 17 „Arensburger Straße“,  
Gemeinde Heeßen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem.  
§ 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss  
wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntge-  
macht. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13 a BauGB als  
Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.  
Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in  
dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-  
gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 118 als Anlage 2 beige-  
fügt)**

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im  
Amtsblatt des Landkreis Schaumburg am 28.11.2008 in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden  
gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten  
Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichti-  
gung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der  
Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und  
des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2  
BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn  
sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der  
Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung  
des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend ge-  
macht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung  
verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB be-  
zeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit  
des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die  
Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädi-  
gungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB  
erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von  
drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den  
§§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile einge-  
treten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Arensburger Straße“, Gemeinde  
Heeßen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung  
liegt ab der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Samtgemein-  
de Eilsen, Zimmer 13, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eil-  
sen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jeder-  
mann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft  
verlangen.

Heeßen, den 14.11.2008

Der Gemeindedirektor  
Schönemann

**4. Satzung zur Änderung der Organisations- und Nut-  
zungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof  
Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst vom 05. Juli 2005**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeord-  
nung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der

Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende  
4. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

1. Der § 10 wird um den Absatz 12 erweitert:

Während des Übungs- oder Versammlungsbetriebes ist die  
Thekenutzung im Saal den in § 2 Satz 1 genannten Nutzern  
generell untersagt.

2. Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Den Vereinen und Verbänden wird der Saal im Dorfgemein-  
schaftszentrum „Hof Gümmer“ zweimal jährlich an Wochenen-  
den, Feiertagen und Vorfeiertagen zu den Konditionen gemäß  
der Anlage Nr. I. zur Organisations- und Benutzungsordnung  
der Gemeinde Lindhorst zur Verfügung gestellt. Eine darüber  
hinausgehende Nutzung an den vorstehend genannten Tagen  
berechnet sich nach der Anlage Nr. II. zur Organisations- und  
Benutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst. Sollte eine  
Nutzung des Saals im Dorfgemeinschaftszentrum durch die  
Vereine und Verbände nicht an den in Satz 1 genannten Ta-  
gen erfolgen, berechnet sich das Nutzungsentgelt nach der  
Anlage Nr. I. zur Organisations- und Benutzungsordnung der  
Gemeinde Lindhorst.

3. Der in der Anlage zur Organisations- und Benutzungsord-  
nung der Gemeinde Lindhorst in der 3. Änderungssatzung  
aufgenommene Buchstabe i) wird gestrichen. Die Anlage zur  
Organisations- und Benutzungsordnung der Gemeinde Lind-  
horst wird geändert und in Nr. I. und Nr. II jeweils ein Nut-  
zungsentgelt wie folgt aufgenommen:

i) Nutzung der Hofaußenfläche (hiervon ausgenommen nur der  
Kultur- und Förderverein Schaumburger Bergbau e. V.)  
25,00 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im  
Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 25.12.2007

Blume  
Bürgermeister

Schwedhelm  
Gemeindedirektor

(Fassung der Anlage nach Korrektur bzw. zur 4. Änderung!)

**Anlage zur Organisations- und Nutzungsordnung der  
Gemeinde Lindhorst**

Nutzungsentgelte für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof  
Gümmer“

I. Nutzung nach § 2 Satz 1 (Vereine ....)

a)	Saal ohne Versammlungsraum:	10,00 €
b)	Saal mit Versammlungsraum:	20,00 €
c)	Thekenbenutzung:	10,00 €
d)	Küchenspülbereich:	10,00 €
e)	Nur Versammlungsraum ohne c) und d):	0,00 €
f)	Aufschlag für Auswärtige:	30,00 €
g)	Pauschale für Reinigung:	50,00 €
h)	Reinigung Versammlungsraum und Foyer je angefangene Stunde	10,00 €
i)	Nutzung der Hofaußenfläche (hiervon ausgenommen nur der Kultur- und För- derverein Schaumburger Bergbau e. V.)	25,00 €

Die Entgelte werden je Veranstaltung und Tag erhoben.

II. Nutzung nach § 2 Satz 2 (Private ...)

a)	Saal ohne Versammlungsraum:	100,00 €
b)	Saal mit Versammlungsraum:	120,00 €
c)	Thekenbenutzung:	30,00 €
d)	Küchenspülbereich:	20,00 €
e)	Nur Versammlungsraum ohne c) und d):	20,00 €
f)	Aufschlag für Auswärtige:	30,00 €
g)	Pauschale für Reinigung:	50,00 €
h)	Reinigung Versammlungsraum und Foyer je angefangene Stunde	10,00 €
i)	Nutzung der Hofaußenfläche (hiervon ausgenommen nur der Kultur- und Förderverein Schaumburger Bergbau e. V.)	25,00 €

Die Entgelte werden je Veranstaltung und Tag erhoben.

III. Sicherheitsleistungen

Für Veranstaltungen nach § 2 Satz 2 (Private ....) und für Auswärtige Nutzer wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150 € erhoben. Diese kann im Einzelfall auf 300 € erhöht werden.

**Bauleitplanung der Gemeinde Haste  
Bebauungsplan Nr. 21 „Haste West“, 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 15.05.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Haste West“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 118 als Anlage 3 beige-fügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Haste West“ in Kraft.

Zu der Satzung wird auf folgendes hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Haste West“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, und im Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden:

1. Samtgemeinde Nenndorf (Bauamt) Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf (Tel. 05723/70445)

Dienststunden:

Montag und Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Montag	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

2. Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste (Tel. 05723/81953)

Dienststunden:

Dienstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskünfte verlangen.

Haste, den 18.11.2008

Gemeinde Haste

Der Gemeindedirektor  
Bremer

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 folgende Nachtrags-Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	117.000 €	5.027.800 €	5.144.800 €
die Ausgaben	117.000 €	5.027.800 €	5.144.800 €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	148.200 €	524.400 €	672.600 €
die Ausgaben	148.200 €	524.400 €	672.600 €

**§§ 2 – 6**

Die Festsetzungen der §§ 2 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Niedernwöhren, den 31. Oktober 2008

Anke  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Landkreis Schaumburg hat mit Schreiben vom 10.11.2008 von der vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung 2008 Kenntnis genommen. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren – Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 11.11.2008

Der Samtgemeindebürgermeister  
Anke

**8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 NGO und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 17 Abs. 1 und 2 der Abgabensatzung erhalten folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser = 2,10 €

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser = 2,10 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Niedernwöhren, den 31.10.2008

Anke  
Samtgemeindebürgermeister

**19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 NGO und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 12 Abs. 2 der Wasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Wasser 0,98 €“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Niedernwöhren, den 31.10.2008

Anke  
Samtgemeindebürgermeister

**I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 20. Oktober 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags

	erhöht um (€)	vermindert um (€)	gegenüber bisher (€)	nunmehr festgesetzt auf (€)
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	48.000	--	610.000	658.000
die Ausgaben	48.000	--	610.000	658.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	9.100	--	72.500	81.600
die Ausgaben	9.100	--	72.500	81.600

**Die §§ 2 bis 6 bleiben unverändert.**

Lauenhagen, den 21.10.2008

Läseke  
Bürgermeister

Anke  
Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, d. 21.11.2008

Anke  
Gemeindedirektor

**3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt vom 15. November 2001**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 05. November 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 Abs. 1 wird um Ziffer 11 wie folgt ergänzt:

Die Samtgemeinde übernimmt Aufgaben, die Maßnahmen zur Einsparung von Primärenergie und die gemeinwohlorientierte Maßnahmen auf dem Energiesektor unterstützt.

**Artikel II Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, 05. November 2008

Harmening  
Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Hespe, Bebauungsplan Nr. 19 „Wilharmsring“, 1. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Gemeinde Hespe hat auf seiner Sitzung am 20. Oktober 2008 den Bebauungsplan Nr. 19 „Wilharmsring“, 1. vereinfachte Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Hesse, Gemarkung Stemmen. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im unten stehenden Kartenausschnitt dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 118 als Anlage 4 beige-fügt)**

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Hesse bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Hesse bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31693 Hesse, den 03. November 2008

Der Samtgemeindebürgermeister  
Harmening

**Bekanntmachung**

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 28.10.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um Euro	gegenüber bisher Euro	nunmehr fest- gesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	40.000	406.500	446.500
die Ausgaben	40.000	406.500	446.500
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	244.400	219.100	463.500
die Ausgaben	244.400	219.100	463.500

**§ 2**

Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Messenkamp, den 28.10.2008

Der Bürgermeister  
Witte

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Messenkamp wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 87 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 14. November 2008

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

**Bekanntmachung**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pohle in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um Euro	gegenüber bisher Euro	nunmehr fest- gesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	nicht geändert		
die Ausgaben	nicht geändert		
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	33.200	103.500	136.700
die Ausgaben	33.200	103.500	136.700

**§ 2**

Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Pohle, den 25.09.2008

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
Hupe

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Pohle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 87 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 28. Oktober 2008

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

**Bekanntmachung**

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 29. September 2008 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	81.300,00	0,00	1.264.400,00	1.345.700,00
die Ausgaben	81.300,00	0,00	1.264.400,00	1.345.700,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	193.000,00	0,00	833.800,00	1.026.800,00
die Ausgaben	193.000,00	0,00	833.800,00	1.026.800,00

§§ 2 bis 6 werden nicht geändert.

31553 Sachsenhagen, den 29. September 2008

Henke  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 12. November 2008

Stadt Sachsenhagen

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Lichtinger

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**V. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg**

Aufgrund der §§ 47, 49 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ vom 20.10.1994 (Abl. RB Hannover 1994 Nr. 27) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsausschuss in seiner

Sitzung am 30.09.2008 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Anlage II**

**Artikel I**

**Kostentarif zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen**

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird für jeden Trinkwasserhausanschluss ein Grundpreis von monatlich 4,00 € = 48,00 € jährlich erhoben.
- (2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,00 €.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am 01. Dezember 2008 in Kraft.

Wendthagen-Ehlen, den 30.09.2008

Pansegrau  
Verbandsvorsteher

Schwarze  
Ausschussmitglied

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 09.10.2008  
Az. 67 43 01/05

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen in Lüdersfeld und Probsthagen vom**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl.1991 Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen in seiner Sitzung am 24.01.2008/09.09.2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 56 Flur 3 Gemarkung Probsthagen in Größe von insgesamt 6 1567 m<sup>2</sup>, und 48 Flur 5 Gemarkung Lüdersfeld in Größe von insgesamt 3 764 m<sup>2</sup>. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

**§ 2 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

### **§ 4 Amtshandlungen**

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zu lassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### **§ 7 Gewerbliche Arbeiten**

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagearbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagearbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 9 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

### **§ 10 Säрге**

(1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

#### § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der schriftlichen Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes und der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

##### § 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten und Kinderreihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenrasenwahlgrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge  
von Kindern:  
Länge: 1,60 m Breite: 0,85 m  
von Erwachsenen:  
Einzelgrab: Länge: 2,50 m Breite: 1,25 m  
Doppelgrab: Länge: 2,50 m Breite: 2,50 m

b) für Urnen  
Einzelgrab: Länge: 1,00 m Breite: 0,75 m  
Doppelgrab: Länge: 1,00 m Breite: 1,50 m  
Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.  
Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Grabplatten als Abdeckung der Grabstellen sind nicht erlaubt.

##### § 13 Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern (Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten) oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher bekannt gegeben.

(3) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Der Grabstein wird durch die Nutzungsberechtigten beschafft. Grabschmuck darf nur auf den besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld niedergelegt werden; in den Monaten April – Oktober ist kein Schmuck (Schalen, Vasen, Kränze etc.) erlaubt. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Grabstelle ohne vorherige öffentliche Bekanntmachung durch den Nutzungsberechtigten zu räumen.

##### § 14 Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit 2 Grabstellen vergeben; der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- 1. Ehegatte,
- 2. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder),
- 3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
- 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
- 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
- 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
- 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsrechtlich nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Für Rasenwahlgrabstätten gelten die Absätze 1 - 5 sowie § 13 Abs. 3 entsprechend.

#### **§ 15 Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstelle oder Urnenrasenreihengrabstelle kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit 2 Grabstellen vergeben; der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 entsprechend.

#### **§ 16 Grabregister**

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

### **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

#### **§ 17 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weiter gehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss - soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt - innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

#### **§ 18 Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

#### **§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 ent-

sprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

#### § 21 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Nutzungsberechtigte die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22.

#### § 22 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

#### VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

##### § 23 Leichenhalle / Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle /Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

#### § 24 Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### VII. Gebühren

##### § 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

#### VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

##### § 26 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden durch Bestimmung des Kirchenvorstandes. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

##### § 27 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 21. Jan. 1999 außer Kraft.

Probsthagen, den 9.09.2008

Der Kirchenvorstand:

Marlies Hasemann      Annette Schröder      Jan-Uwe Zapke

Genehmigt gem. § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückerburg, 16. Oktober 2008

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

i.A.

-Meier-

Kirchenverwaltungsoberrat

#### Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen in Lüdersfeld und Probsthagen vom 21.01.1999

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen hat der Kirchenvorstand am 24.01.2008/09.09.2008 folgende Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21.01.1999 beschlossen:

§ 6 – Gebührentarif erhält folgende Fassung:

##### § 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstelle:                               |            |
| a) für Personen über 5 Jahre                       |            |
| - für 30 Jahre - :                                 | 360,00 €   |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren (Kinderreihengrabstelle) |            |
| - für 20 Jahre - :                                 | 150,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätte                                  |            |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                | 360,00 €   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung                 |            |
| - je Grabstelle - : 1/30 von 2 a)                  |            |
| 3. Rasenreihengrabstelle                           |            |
| - für 30 Jahre                                     | 1.000,00 € |
| 4. Rasenwahlgrabstätte                             |            |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                | 1.000,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung                 |            |
| - je Grabstelle - : 1/30 von 4 a)                  |            |
| 5. Urnenreihengrabstelle                           |            |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                | 270,00 €   |
| 6. Urnenwahlgrabstätte                             |            |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                | 270,00 €   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung                 |            |
| - je Grabstelle - : 1/30 von 6 a)                  |            |
| 7. Urnenrasenwahlgrabstätten                       |            |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                | 660,00 €   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung                 |            |
| - je Grabstelle - : 1/30 von 7 a),                 |            |

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl-, Rasenwahl-, Urnenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

a) bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Rasenwahl-, Urnenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a), 4 a), 6 a) oder 7 a)

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahl-, Rasenwahl-, Urnenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2 b), 4 b), 6 b) oder 7 a) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

#### II. Gebühren für die Benutzung

Leichenkammer/Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 125,00 €

#### III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Grünabfallentsorgung für die Dauer der Ruhezeit je Bestattungsfall : 150,00 €

#### IV. Gebühren für Umbettungen:

Nach Rechnungstellung des Friedhofsgärtners

#### V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 42,00 €

#### VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle - : 7,00 €

#### VII. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall 100,00 €

#### § 2

Die Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Probsthagen, den 9.09.2008

Der Kirchenvorstand:

Marlies Hasemann    Annette Schröder    Jan-Uwe Zapke

Genehmigt gem. § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückerburg, 16. Oktober 2008

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt  
i.A.  
-Meier-  
Kirchenverwaltungsoberrat

**Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen**  
vom 27. August 2002  
Änderung vom 14. Oktober 2008

#### § 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen vom 27. August 2002 wird wie folgt geändert:

a) Hinter § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

#### § 12a Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte oder Grabstelle

(1) Soweit besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Nutzungsberechtigte frühestens nach 15 Jahren das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Grabstelle zurückgeben; die Ruhezeit wird dadurch nicht betroffen.

Die vorzeitige Rückgabe der Grabstelle einer Grabstätte ist nur möglich, wenn die Grabstellen der verbleibenden Grabstätte miteinander verbunden bleiben und zusammen die Form eines Vierecks bilden.

Ausnahmen können durch Beschluss des Kirchenvorstandes zugelassen werden. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn sie im Interesse der Friedhofsverwaltung liegen.

(2) Eine zurückgegebene Grabstätte oder Grabstelle ist vollständig zu räumen. Dies gilt insbesondere für Fundamente und Wurzelwerk.

(3) Die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts führt nicht zu einer Rückzahlung der bisher für die Grabstelle oder Grabstätte erhobenen Gebühren.

b) § 26 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder einer Grabstelle werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

#### § 2

Diese Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen vom 27. August 2002 tritt nach ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hagenburg, den 14.10.2008

Dorit Günther                    Axel Sandrock  
Martin Büsselberg                Inge Mensching

Genehmigt gem. § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung.

Bückerburg, den 31. Okt. 2008

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt  
i.A.  
-Meier-  
Kirchenverwaltungsoberrat

**Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen**  
vom 01. Juli 2004  
Änderung vom 14. Oktober 2008

**§ 1**

§ 6 der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen vom 01. Juli 2004 wird folgender Abschnitt VII angefügt:

**VII**

**Gebühren für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts:**

Die Gebühr für vorzeitig zurückgegebene Grabstellen beträgt: 50,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

**§ 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen vom 01. Juli 2004 tritt nach ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hagenburg, den 14.10.2008

Dorit Günther                      Axel Sandrock  
Martin Büsselberg                      Inge Mensching

Genehmigt gem. § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung.

Bückeburg, den 31. Okt. 2008

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt  
i.A.  
-Meier-  
Kirchenverwaltungsoberrat

---

---

**D Sonstige Mitteilungen**

**Hinweis der Amtsblattstelle:**

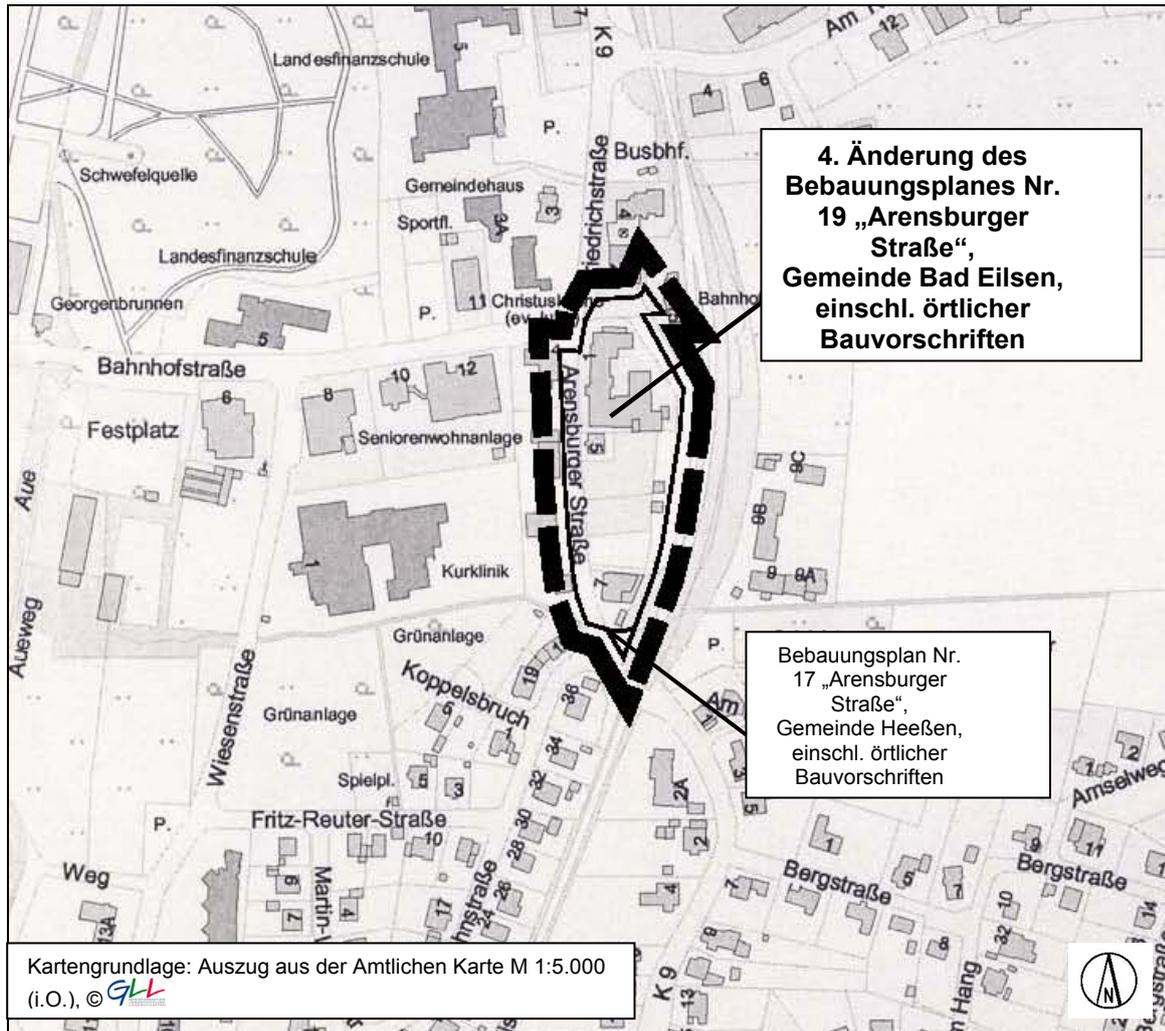
Das letzte Amtsblatt des Jahres 2008 wird am 30.12.2008 ausgegeben. Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres beigelegt sein.

Soweit Einbanddecken bestellt worden waren, wird das Exemplar für die Jahrgänge 2007/2008 mit dem Amtsblatt 1/2008 übersandt.

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Anlage 1:

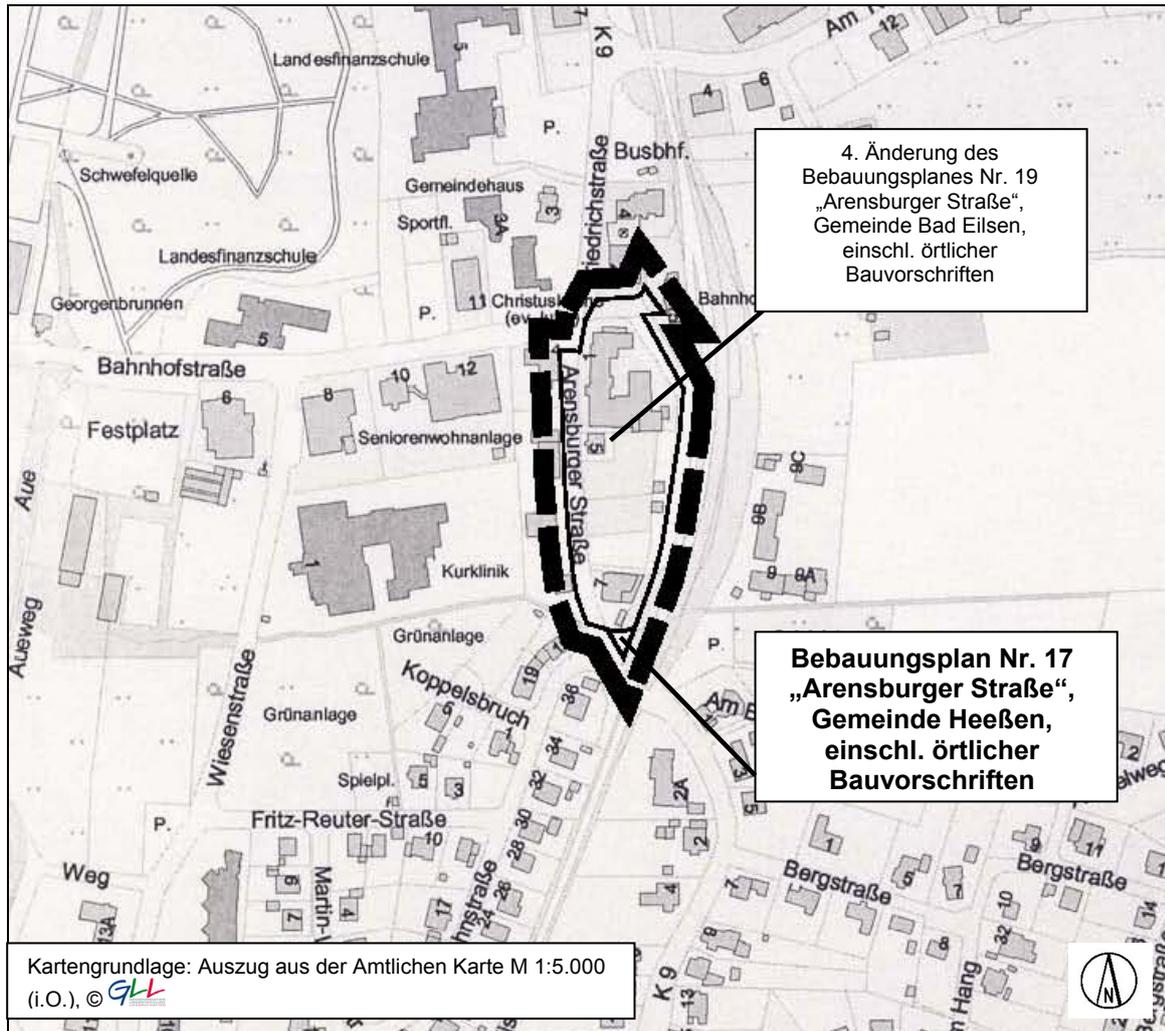
**Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Arensburger Straße“, Gemeinde Bad Eilsen einschl. örtlicher Bauvorschriften**  
(Amtsblatt Seite 107)



(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

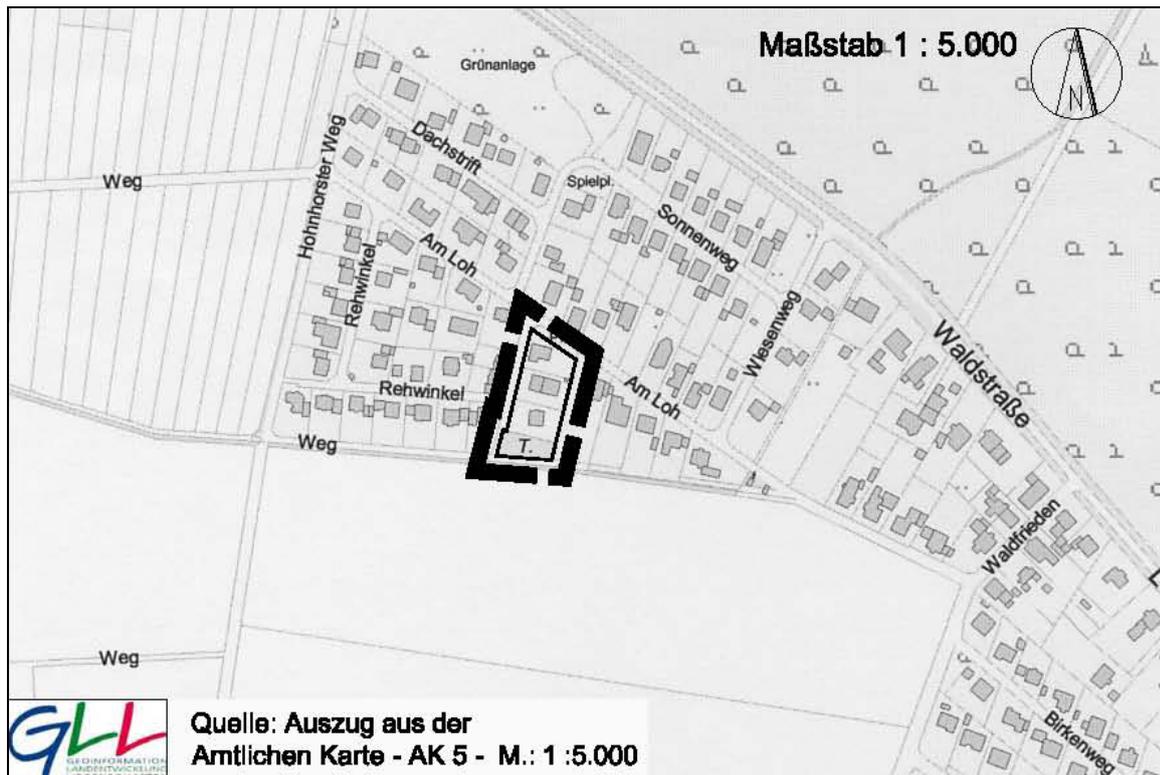
**Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen; Bebauungsplan Nr. 17 „Arensburger Straße“, Gemeinde Heeßen einschl. örtlicher Bauvorschriften**  
(Amtsblatt Seite 108)



(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

**Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 21 „Haste West“, 1. Änderung**  
(Amtsblatt Seite 109)



Anlage 4:

**Bekanntmachung der Gemeinde Hesse, Bebauungsplan Nr. 19 „Wilharmsring“, 1. vereinfachte Änderung**  
(Amtsblatt Seite 110)

